

# Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 16. 1. 2008

Nummer 2

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
RdErl. 27. 11. 2007, Dachkennzeichnung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren .....	30	
Bek. 27. 11. 2007, Leistungswettbewerbe der Feuerwehren	30	
Bek. 10. 12. 2007, Anerkennung der Stiftung für Rinteln ...	30	
Bek. 10. 12. 2007, Anerkennung der Stiftung S.U.N. ....	30	
Bek. 18. 12. 2007, Anerkennung der Bewegungsstiftung ...	30	
Bek. 18. 12. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung der Volksbank Oldendorf .....	30	
Bek. 18. 12. 2007, Anerkennung der St. Georg Stiftung Sottrum .....	31	
RdErl. 19. 12. 2007, Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland .....	31	
Bek. 2. 1. 2008, Anerkennung der Klaas und Insa Wachtendorf Stiftung .....	33	
Bek. 2. 1. 2008, Anerkennung der GERNITAS Stiftung ....	33	
Bek. 2. 1. 2008, Anerkennung der Stiftung Hof Butenland – Lebenshof für Tiere .....	33	
Bek. 2. 1. 2008, Anerkennung der Stiftung Evangelische Frauen helfen Frauen .....	33	
<b>C. Finanzministerium</b>		
RdErl. 19. 12. 2007, Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten) .....	33	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		
RdErl. 18. 12. 2007, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130 00 00 07 017	34	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		
Erl. 27. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“ .....	34	
Erl. 27. 11. 2007, Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“ .....	37	
Bek. 18. 12. 2007, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Northeim“ .....	38	
Bek. 19. 12. 2007, Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune 2008“ .....	38	
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
Erl. 10. 12. 2007, Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser .....	38	
Bek. 17. 12. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Hollenstede, Landkreis Osnabrück) .....	39	
Bek. 21. 12. 2007, Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten .....	39	
Bek. 21. 12. 2007, Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten .....	39	
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Umweltministerium</b>		
<b>Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>		
Vfg. 12. 12. 2007, Abstufung der Teilstrecken der Landesstraßen 202 und 330, Aufstufung der Kommunalen Entlastungsstraße zur Landesstraße 330 und Umbenennung der Teilstrecke der Landesstraße 332 zur Landesstraße 202 in der Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz .....	40	
<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		
Bek. 16. 1. 2008, Erlaubnisverfahren nach den §§ 10 und 31 a NWG (Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG) .....	40	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>		
Bek. 23. 11. 2007, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Heubach GmbH, Langelsheim) .....	41	
Bek. 30. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E3 Projekt 19 GmbH & Co. KG, Wahrenholz) .....	42	
Bek. 30. 11. 2007, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (A. Obenauf GmbH & Co. KG, Bad Harzburg) .....	42	
Bek. 17. 12. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetall GmbH, Langelsheim) .....	43	
Bek. 19. 12. 2007, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Abfallzweckverband Südniedersachsen, Hann. Münden) .....	43	
Bek. 3. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Salzgitter) .....	44	
Bek. 4. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norzinco GmbH, Goslar) .....	44	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>		
Bek. 14. 12. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Wesentliche Änderung der Graugussgießerei, Barsinghausen) .....	44	
Bek. 8. 1. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG [H. B. Fuller Deutschland Produktions GmbH, Nienburg (Weser)] .....	44	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>		
Bek. 12. 12. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Unternehmen Agrarenergie Aerzen GbR) .....	45	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>		
Bek. 16. 1. 2008, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PL Elektronik GmbH, Lilienthal) ...	45	
<b>Berichtigung</b> .....	46	
<b>Rechtsprechung</b>		
Bundesverfassungsgericht .....	46	
<b>Stellenausschreibung</b> .....	46	

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Dachkennzeichnung der  
Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren****RdErl. d. MI v. 27. 11. 2007 — B22-13232/22.6 —**— **VORIS 21090** —

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, die mit Funk ausgestattet sind, ist eine Dachkennzeichnung zur Identifizierung des Fahrzeugs aus der Luft vorzusehen. Bei der Ausführung ist die DIN 14035 „Dachkennzeichen für Feuerwehrfahrzeuge“ zu beachten. Bei Fahrzeugen ab einem nutzbaren Löschwasservorrat von mindestens 1 800 Liter ist das Dachkennzeichen zusätzlich zu unterstreichen.

Die Lesbarkeit darf durch Dachaufbauten oder durch eine Dachbelastung nicht beeinträchtigt werden.

Im Fahrerhaus ist, für Fahrer und Beifahrer lesbar, ein Schild mit dem Funkrufnamen des Funkgeräts sowie dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs anzubringen.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden  
Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy

Nachrichtlich:

An die  
Polizeidirektionen

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 30

**Leistungswettbewerbe der Feuerwehren****Bek. d. MI v. 27. 11. 2007 — B22-13223/2 —****Bezug:** RdErl. v. 19. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 613)

Die „Bestimmungen für die Durchführung von Leistungswettbewerben der Feuerwehren im Land Niedersachsen“ (Ausgabe 10/2007) werden ab sofort zur Verwendung bei den Feuerwehren eingeführt.

Die Bestimmungen sind den aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften angepasst worden. Die überarbeiteten Bestimmungen werden den Feuerwehren in Kürze durch Veröffentlichung im Internet ([www.lfv-nds.de](http://www.lfv-nds.de), [www.feuerwehrschulen.niedersachsen.de](http://www.feuerwehrschulen.niedersachsen.de)) zur Verfügung gestellt.

An die  
Polizeidirektionen  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

Nachrichtlich:

An die  
Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 30

**Anerkennung der Stiftung für Rinteln****Bek. d. MI v. 10. 12. 2007 — RV H 2.02 11741/R 34 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 20. 9. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung für Rinteln mit Sitz in Rinteln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Vorrangiger Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Integration von Kindern und Jugendlichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für Rinteln  
c/o Stadt Rinteln  
Klosterstraße 19  
31737 Rinteln.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 30

**Anerkennung der Stiftung S.U.N.****Bek. d. MI v. 10. 12. 2007 — RV H 2.02 11741/S 81 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 17. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung S.U.N. mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Studienhilfe und Bildung von Studierenden, die fähig sind, Führungsaufgaben in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zu übernehmen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung S.U.N.  
Wilhelm-Busch-Straße 2  
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 30

**Anerkennung der Bewegungsstiftung****Bek. d. MI v. 18. 12. 2007 — RV LG 2.02-11741/364 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bewegungsstiftung mit Sitz in Verden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des demokratischen Staatswesens, des Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutzes, der Gleichstellung von Mann und Frau, internationaler Gesinnung und der Völkerverständigung, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter, des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, der Bildung, die mildtätige Förderung finanziell bedürftiger Personen, die sich i. S. der vorgenannten Zwecke besonders verdient gemacht haben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bewegungsstiftung  
Artilleriestraße 6  
27282 Verden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 30

**Anerkennung  
der Bürgerstiftung der Volksbank Oldendorf****Bek. d. MI v. 18. 12. 2007 — RV LG 2.02-11741/368 —**

Mit Schreiben vom 18. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968

(Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 12. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung der Volksbank Oldendorf mit Sitz in Oldendorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur, Denkmalpflege, der Jugend-, Alten- und der Behindertenhilfe, des Sports, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, des Tierschutzes, der Kriminalprävention, des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung, der Wissenschaft und Forschung, internationaler Gesinnung sowie mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO und kirchlicher Zwecke im Geschäftsgebiet der Volksbank eG Oldendorf, in Ausnahmefällen auch außerhalb.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Bürgerstiftung der Volksbank Oldendorf  
Hauptstraße 7  
21726 Oldendorf.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 30

### Anerkennung der St. Georg Stiftung Sottrum

#### Bek. d. MI v. 18. 12. 2007 — RV LG 2.45-11741/363 —

Mit Schreiben vom 12. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die St. Georg Stiftung Sottrum mit Sitz in Sottrum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen und diakonischen Lebens, beispielsweise die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, die Erhaltung der Kirchengebäude und ihrer Räume, die Sicherung der Personalstellen und anderer Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Ev.-luth. St. Georgs Kirchengemeinde Sottrum stehen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
St. Georg Stiftung Sottrum  
Kirchstraße 9  
27367 Sottrum.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 31

### Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland

#### RdErl. d. MI v. 19. 12. 2007 — 44.03-11701/1 —

#### — VORIS 21052 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2004 (Nds. MBL S. 859)  
— VORIS 31010 —

#### 1. Allgemeines

1.1 Inländische öffentliche Urkunden, die beweiskräftig im Ausland verwendet werden sollen, müssen beglaubigt werden, wenn

- a) die Beglaubigung nach dem Recht des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist oder
- b) die Beglaubigung im Einzelfall verlangt wird.

1.2 **Öffentliche Urkunden** sind nach deutschem Recht Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der

Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (§ 415 Abs. 1 ZPO).

**Private Urkunden** (z. B. Erklärungen oder Bescheinigungen privater Personen), die im Ausland verwendet werden sollen, können nicht legalisiert werden. Wird jedoch eine Privaturkunde gemäß § 129 BGB öffentlich beglaubigt, so stellt die Beglaubigung der Unterschrift der die Urkunde ausstellenden Person durch eine Notarin oder einen Notar eine öffentliche Urkunde dar. Privaturkunden, die gemäß § 34 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) amtlich beglaubigt sind, haben nicht die Qualität einer öffentlichen Urkunde i. S. des § 415 ZPO (vgl. § 65 des Beurkundungsgesetzes).

1.3 **Beglaubigung** i. S. dieses RdErl. ist die Bestätigung der zuständigen deutschen Behörde auf einer inländischen öffentlichen Urkunde über die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner gehandelt hat, und ggf. die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

Beglaubigungen einschließlich der Erteilung der Apostille (Nummer 2) sind Beurkundungen. Auf § 4 des Beurkundungsgesetzes wird hingewiesen.

1.4 **Legalisation** ist die Bestätigung einer inländischen öffentlichen Urkunde durch die für die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Die Bestätigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und ggf. die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

Öffentliche Urkunden, die der Legalisation bedürfen, müssen vorher beglaubigt werden.

Einer Legalisation bedarf es nicht, wenn diese aufgrund zwischenstaatlicher Verträge (vgl. § 114 Abs. 1 der Dienstausweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) nicht erforderlich ist. Nummer 1.1 Buchst. b bleibt unberührt.

#### 2. Übereinkommen vom 5. 10. 1961 (Apostille-Übereinkommen)

2.1 Nach Artikel 2 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. 10. 1961 (Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. 10. 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. 6. 1965, BGBl. II S. 875; 1966 S. 106, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. 7. 1970, BGBl. I S. 805) sind öffentliche Urkunden im Rechtsverkehr mit den Vertragsstaaten von der Legalisation befreit. Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen errichtet worden sind, und auf Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen. Zum Geltungsbereich des Übereinkommens wird auf die Homepage des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) sowie auf § 114 DA verwiesen.

2.2 Auf öffentlichen Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet worden sind und in einem anderen Vertragsstaat verwendet werden sollen, muss gemäß Artikel 3 des Übereinkommens eine Echtheitsbescheinigung (Apostille) angebracht werden, außer wenn bestehende Gebräuche oder anderweitige Vereinbarungen sie entbehrlich machen, sie vereinfachen oder die Urkunde von der Legalisation befreit ist. Die Apostille umfasst die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und ggf. der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

2.3 Zuständig für die Erteilung der Apostille sind gemäß Bezugsbeschluss

2.3.1 das MI für alle von den Behörden in Niedersachsen ausgestellten öffentlichen Urkunden mit Ausnahme

der unter den Nummern 2.3.2 und 2.3.3 genannten und der von Bundesbehörden ausgestellten Urkunden;

2.3.2 die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte für die in ihrem Bezirk ausgestellten öffentlichen Urkunden der Gerichte, der Notarinnen und Notare sowie der Behörden, die der Dienstaufsicht des MJ unterstehen. Abweichend hiervon sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte zuständig für die in ihrem Geschäftsbereich ausgestellten Urkunden;

2.3.3 das MJ für die von ihm ausgestellten öffentlichen Urkunden.

Soweit das MI zuständig ist, wird die Apostille vom MI in der Regierungsvertretung erteilt, in deren Verantwortungsreich die Urkunde und deren Übersetzung durch allgemein beeidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausgestellt wurde.

2.4 Die Apostille wird nur auf Antrag erteilt (Artikel 5 des Übereinkommens). Der Antrag ist an die Stelle zu richten, die die in Betracht kommende öffentliche Urkunde ausgestellt hat. Handelt es sich hierbei nicht um das MI, so gibt die entgegennehmende Stelle den Antrag unmittelbar an das mit der Erteilung der Apostille betraute MI (Regierungsvertretung) weiter. Sie fügt dem Antrag — falls die Unterschrift der Ausstellerin oder des Ausstellers beim MI nicht hinterlegt oder sonst bekannt ist — die für die Prüfung der Echtheit der Unterschrift und des Siegels oder Stempels sowie die zur Angabe der Eigenschaft, in welcher die die Urkunde unterzeichnende Person gehandelt hat, notwendigen Unterlagen bei.

2.5 Vor- und Zwischenbeglaubigungen sind auf der Urkunde, zu der eine Apostille erteilt werden soll, nicht anzubringen.

2.6 Die Apostille ist auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt anzubringen; sie muss dem Muster entsprechen, das dem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist (Artikel 4 des Übereinkommens). Die Unterschrift in der Apostille muss handschriftlich vollzogen werden. Als „Land“ ist in Nummer 1 der Apostille einzusetzen: „Bundesrepublik Deutschland“.

2.7 Das in Artikel 7 des Übereinkommens vorgeschriebene Register oder Verzeichnis wird beim MI in den Regierungsvertretungen geführt; darin wird die Ausstellung der Apostille eingetragen. Aus dem Register sind auf Antrag der Beteiligten Auskünfte zu erteilen. Das Register wird für die jeweiligen Regierungsvertretungen mit dem Zusatz „BS“ für den Dienstsitz Braunschweig, „LG“ für den Dienstsitz Lüneburg, „NI“ für den Dienstsitz Nienburg/Hannover und „OL“ für den Dienstsitz Oldenburg geführt.

**3. Beglaubigung öffentlicher Urkunden, die der Legalisation bedürfen**

3.1 Öffentliche Urkunden, die der Legalisation bedürfen, werden nur auf Antrag beglaubigt.

3.2 Nummer 2.3 gilt sinngemäß.

3.3 Sofern die Unterschrift der Person, die die Urkunde ausgestellt hat, nicht beim MI in der Regierungsvertretung hinterlegt oder sonst bekannt ist, ist die Urkunde zunächst vorzubeglaubigen, so dass eine lückenlose, auf die ausstellende Person zurückzuführende Beglaubigungskette entsteht. Urkunden der kreisangehörigen Gemeinden und der Standesämter werden vom Landkreis, Urkunden der Hochschule von der Leiterin, dem Leiter oder leitenden Verwaltungsangehörigen der Hochschule vorbeglaubigt.

3.4 Die für die Beglaubigung und eventuelle Vorbeglaubigungen zuständigen Behörden prüfen, ob die Urkunde von einer dazu befugten Person ausgestellt worden ist, sowie die Echtheit der Unterschrift und des Dienstsiegels.

3.5 Für die Beglaubigungs- und Vorbeglaubigungsvermerke sind in der Regel folgende Fassungen zu verwenden:

a) für die Vorbeglaubigung und die eventuelle ohne Vorbeglaubigung vorzunehmende Beglaubigung durch das MI in der Regierungsvertretung:

„Die Echtheit vorstehender/umseitiger Unterschrift der/des ..... (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name) in/bei ..... (ggf. Ort oder Behörde) und die Echtheit des beigefügten Dienstsiegels/Dienststempels werden hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass die/der Vorgenannte zur Ausstellung dieser Urkunde/ zur Vornahme der Amtshandlung berechtigt ist/war.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

..... (Behördenbezeichnung) (Siegel)

.....  
(Unterschrift)“.

b) für die Beglaubigung nach Vorbeglaubigung:

„Die Echtheit vorstehender/umseitiger Unterschrift der/des ..... (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name) in/bei ..... (ggf. Ort oder Behörde) und die Echtheit des beigefügten Dienstsiegels/ Dienststempels werden hiermit beglaubigt.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

..... (Behördenbezeichnung) (Siegel)

.....  
(Unterschrift)“.

Im Übrigen kann der Wortlaut der Beglaubigungsvermerke den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden. Er muss aber in jedem Fall die in Nummer 1.3 genannte Bestätigung umfassen.

Die Unterschrift muss handschriftlich mit dokumentenechter Tinte oder Kugelschreiber vollzogen werden. Unter der Unterschrift der beglaubigenden Person ist deren Namenszug in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen. Ferner ist die Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.

3.6 Einige Länder verlangen vor der Legalisation deutscher Urkunden eine Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt in Köln. Für aktuelle Hinweise hierzu wird auf die Homepage des Auswärtigen Amtes (siehe Nummer 2.1) verwiesen.

3.7 Bei der Ausstellung von Urkunden, die für die Verwendung im Ausland der Beglaubigung und Legalisation bedürfen, ist darauf zu achten, dass genügend Platz für alle etwa erforderlichen Beglaubigungsvermerke und den Legalisationsvermerk vorhanden ist. Die Beglaubigungsvermerke sind untereinander zu setzen. Sie können mit einem Stempelabdruck gefertigt werden. Bei Anheften eines Blattes ist die Verbindungsstelle zu siegeln.

3.8 Wird die Beglaubigung älterer Urkunden beantragt, so sind sie zunächst darauf zu prüfen, ob sie in der alten Fassung noch gültig und nicht durch Berichtigung oder spätere Änderung überholt sind. Sind solche Urkunden zwar gültig, aber unansehnlich oder befindet sich darauf noch ein Siegel aus der Zeit von 1933 bis 1945, so sind, soweit möglich, neue Ausfertigungen gebührenfrei auszustellen. Dies gilt nur für Urkunden, von denen üblicherweise Neuanfertigungen erteilt werden können (z. B. Personenstandsurkunden).

**4. Kosten**

Für die Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde, die Erteilung einer Apostille oder Auskünfte aus dem Register über erteilte Apostillen werden Kosten nach dem NVwKostG erhoben (Nummern 10 und 13.2.2 des Kostentarifs zur AllGO vom 5. 6. 1997, Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 7. 2007, Nds. GVBl. S. 268). Die Beglaubigungsgebühr wird für das gesamte durch niedersächsi-

sche Behörden vorzunehmende Beglaubigungsverfahren nur einmal von der Behörde erhoben, die die Apostille erteilt oder die letzte Beglaubigung vorgenommen hat.

An die  
Gemeinden und Landkreise  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 31

**Anerkennung der  
Klaas und Insa Wachtendorf Stiftung**

**Bek. d. MI v. 2. 1. 2008  
— RV OL 2.03-11741-06 (022) —**

Mit Schreiben vom 18. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 12. 2007 die Klaas und Insa Wachtendorf Stiftung mit Sitz in der Stadt Jever gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Klaas und Insa Wachtendorf Stiftung  
c/o Herrn Klaas Wachtendorf  
Terrasse 10  
26441 Jever.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 33

**Anerkennung der GERNITAS Stiftung**

**Bek. d. MI v. 2. 1. 2008  
— RV OL 2.03-11741-09 (062) —**

Mit Schreiben vom 17. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 12. 2007 die GERNITAS Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Hasbergen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken durch finanzielle Zuwendungen sowie die Unterstützung von Missionswerken, humanitärer Hilfsorganisationen und Einzelpersonen i. S. des § 53 der Abgabenordnung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

GERNITAS Stiftung  
c/o Herrn Gerhard Tammen  
Milanhorst 7  
49205 Hasbergen.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 33

**Anerkennung der  
Stiftung Hof Butenland — Lebenshof für Tiere**

**Bek. d. MI v. 2. 1. 2008  
— RV OL 2.03-11741-11 (013) —**

Mit Schreiben vom 19. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 12. 2007 die Stiftung Hof Bu-

tenland — Lebenshof für Tiere mit Sitz in der Gemeinde Butjadingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung soll durch Aufklärung und gutes Beispiel Liebe und Verständnis für die Tierwelt wecken und das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung von Tieren fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hof Butenland  
c/o Herrn Jan Gerdes  
Niensweg 1  
26969 Butjadingen.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 33

**Anerkennung der Stiftung  
Evangelische Frauen helfen Frauen**

**Bek. d. MI v. 2. 1. 2008  
— RV OL 2.03-11741-15 (102) —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 10. 2007 mit Satzung vom 24. 9. 2007 die Stiftung Evangelische Frauen helfen Frauen mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Frauen und deren Familien, die sich in wirtschaftlicher Not befinden, der modellhaften Erprobung von Projekten der evangelischen Frauenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie Projektarbeit für Frauen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden/Diakonischen Werken der Kirchenkreise in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Evangelische Frauen helfen Frauen  
c/o Frauenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Haareneschstraße 60  
26121 Oldenburg.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 33

**C. Finanzministerium**

**Ausführungsbestimmungen  
zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten)**

**RdErl. d. MF v. 19. 12. 2007 — 26 15 00/3 —**

**— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 16. 3. 2006 (Nds. MBL. S. 225), geändert durch RdErl. v. 9. 1. 2007 (Nds. MBL. S. 100)  
— VORIS 20444 —

1. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:  
In Abschnitt II Nr. 3.4 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „für 2007“ durch die Angabe „ab 2008“ ersetzt.
2. Auf die Regelungen der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) vom 10. 10. 2006 (BGBl. I S. 2218), geändert durch Verordnung vom 5. 12. 2007 (BGBl. I S. 2793), wird hingewiesen. Nähere Einzelheiten sind im Internet beispielsweise unter [www.Hannover.de](http://www.Hannover.de) oder unter [www.umwelt-plakette.de](http://www.umwelt-plakette.de) veröffentlicht.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Gemeinden, Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 33

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

### Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)

RdErl. d. MS v. 18. 12. 2007 — 301.13-51 212 —

— **VORIS 21130 00 00 07 017** —

**Bezug:** RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1476)

In der Anlage zum Bezugerlass erhält die Spalte „Altersstufe (Jahre)“ folgende Fassung:

	„Altersstufe (Jahre)“
I.	0 bis 5
II.	6 bis 11
III.	ab 12“.

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 34

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“

Erl. d. MW v. 27. 11. 2007 — 14-46105/6700/1100 —

— **VORIS 82300** —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen der „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“ zur Anpassung an den Strukturwandel und zur Sicherung der davon betroffenen Arbeitsplätze mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12) sowie
- Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind überbetriebliche Maßnahmen, die der Erhöhung der Chancen von Beschäftigten und Unternehmen durch Qualifizierung und der Stärkung der Kompetenzen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung in Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU) dienen.

Gefördert werden folgende Projektbestandteile:

- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung,
- Beratung und Profiling,
- Entwicklung neuer Konzepte und Methoden für die berufliche Weiterbildung und für die Personalentwicklung in KMU,
- Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Bedarfserhebungen oder Studien.

Darüber hinaus können vorrangig im Zielgebiet Konvergenz auch Modellprojekte gefördert werden, die einen transnationalen Bezug aufweisen.

#### 2.2 Projektspezifische Anforderungen

##### 2.2.1 Berufliche Qualifizierung

Die Maßnahmen sollen zur Erhöhung der innerbetrieblichen und der allgemeinen beruflichen Mobilität beitragen und mit einem Zertifikat über die Qualifizierung, mindestens jedoch mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung abschließen. Die individuelle Dauer der Qualifizierung muss mindestens 30 Zeitstunden pro Teilnehmendem betragen. Die Maßnahmen sollen den Strukturwandel flankieren, z. B. in den Bereichen

- technische Anpassung,
- Organisationsentwicklung,
- Marktentwicklung (national und international),
- Technologietransfer,
- Unternehmensführung (allgemein),
- Unternehmensfinanzierung,
- betriebliche Innovationen,
- Berücksichtigung besonderer betrieblicher Zielgruppen.

##### 2.2.2 Beratung und Profiling

Die Beratungen und das Profiling im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung sollen konzeptionell und organisatorisch die anderen Projektbestandteile begleiten. Inhalt der Beratung und des Profiling sind z. B.

- die einzelbetriebliche Bestandsaufnahme von Weiterbildungsbedarfen,
- die Erarbeitung von Qualifizierungsplänen.

Nach Abschluss des Beratungs- und Profiling-Teils, spätestens nach drei Monaten, ist der Bewilligungsstelle ein aktualisiertes Bildungskonzept vorzulegen.

##### 2.2.3 Entwicklung neuer Konzepte und Methoden

Die Entwicklung neuer Konzepte und Methoden soll dazu beitragen, dass die Ziele, Inhalte und Methoden der beruflichen Weiterbildung stärker an die Bedarfslagen der KMU angepasst werden. Die Formulierung des Qualifizierungsbedarfs geht von den Unternehmen aus. Dabei ist auch die Förderung der Vernetzung der relevanten Arbeitsmarktakteure zur Durch-

führung von gemeinsamen Vorhaben i. S. dieser Förderrichtlinie zulässig.

#### 2.2.4 Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Bedarfserhebungen und Studien

Bedarfserhebungen und Studien sind abgegrenzte Forschungsvorhaben. Sie werden von ausgewiesenen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt und dienen dazu, dem Land und den Arbeitsmarktakteuren zeitnahe Informationen zu Qualifizierungsbedarfen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- spezifische Maßnahmen i. S. der Verordnung (EG) Nr. 68/2001,
- Maßnahmen, die überwiegend der Vermittlung von Grundkenntnissen dienen,
- Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder für Beschäftigte von Einrichtungen öffentlichen Rechts,
- Maßnahmen, die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind,
- Maßnahmen, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EG, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt, und
- Maßnahmen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit bezuschusst werden. Diese Programme bzw. Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2.4 Für das Zielgebiet RWB ist in der Regel eine Vergabe der Mittel über Ideenwettbewerbe vorgesehen. Die Themen werden vom MW bekannt gegeben. Hinweise auf die Verfahrensmodalitäten finden sich in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen.

Für das Zielgebiet Konvergenz werden neben den Ideenwettbewerben im Einvernehmen mit dem MW dreimal jährlich Antragsstichtage bestimmt.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind außerbetriebliche Bildungs- und Beratungseinrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist als Antragsteller zugelassen. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Ermittlung der Förderfähigkeit sind bei der Antragstellung nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- die grundsätzliche Berücksichtigung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit).

#### 4.2 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien zur Ermittlung der Förderwürdigkeit eines Projekts darüber hinaus nachzuweisen:

- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen sowie der Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen der Teilnehmenden,
- ein integriertes Gesamtkonzept – insbesondere auch eine detaillierte Projektplanung –,

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- der Innovationsgehalt des Projekts,
- der spezifische Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesondert zu veröffentlichen Erl. des MW.

#### 4.3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Maßnahmen sollen der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern dienen und einen Frauenanteil enthalten, der dem prozentualen Anteil der Frauen an den Beschäftigten entspricht.

#### 4.4 Nichtdiskriminierung

Die beantragten Projekte müssen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung berücksichtigen, insbesondere den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleisten.

#### 4.5 KMU-Vorrang

Gefördert werden vorrangig Maßnahmen für Beschäftigte in KMU. Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern von Kleinst- und Kleinunternehmen an den Projekten ist zulässig. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

Beschäftigte von Unternehmen, die nicht unter die geltende KMU-Definition fallen, können nur teilnehmen, wenn der auf sie entfallende Anteil der Teilnehmenden und der Teilnehmerstunden unter 25 v. H. des gesamten Fördervolumens liegt und die Teilnahme sachlich notwendig ist.

#### 4.6 Betriebsstättenprinzip und Ort der Durchführung

Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Unternehmen, die an den geförderten Projekten teilnehmen, müssen sich jeweils innerhalb des gleichen Zielgebietes (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

#### 5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln darf maximal 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz und maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB betragen.

Darüber hinaus darf die Summe aller öffentlichen Zuwendungen (staatliche Kofinanzierung zuzüglich EU-Mittel) die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 genannten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten. Bei Projekten nach den Nummern 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 ist grundsätzlich die Höhe aller öffentlichen Zuwendungen bei KMU auf einen Anteil von 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Großunternehmen auf einen Anteil von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt.

#### 5.3 Projektlaufzeit

Die Laufzeit eines Projekts nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf 12 Monate beschränkt. Bei Projekten, die aus mehreren Bestandteilen i. S. der Nummer 2.2 bestehen, ist eine Laufzeit von maximal 15 Monaten zulässig.

#### 5.4 Zuwendungsfähigkeit von Kosten

Folgende Kosten eines Ausbildungsvorhabens sind gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 zuwendungsfähig:

- a) Personalkosten für die Auszubildenden,
- b) Reisekosten der Auszubildenden und der Auszubildenden,
- c) sonstige laufende Ausgaben wie Materialien und Ausstattungen,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben,
- e) Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der in den Buchstaben a bis e genannten beihilfefähigen Kosten. Hierbei sind nur die tatsächlichen abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

#### 5.5 Betreuungsausgaben

Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig, soweit im Einzelfall aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme eine Erweiterung der bestehenden Betreuung erfolgen muss. Die Ausgaben dürfen, sofern der Projektträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 65 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

#### 5.6 Bemessungsgrenzen

Die Bemessungsgrenze beträgt für

— berufliche Qualifizierung	15 EUR pro TN und Stunde (ohne Freistellungskosten)
— Beratung und Profiling	500 EUR pro Tag und Berater
— Entwicklung neuer Konzepte	8 000 EUR pro Personenleistungsmonat
— Vernetzung	8 000 EUR pro Personenleistungsmonat
— Erhebungen und Studien	8 000 EUR pro Personenleistungsmonat.

Bei Projekten, die verschiedene Bestandteile umfassen, sind diese getrennt auszuweisen.

Der auf die Bereiche „Beratung und Profiling“ sowie „Vernetzung“ entfallende Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts darf jeweils 20 v. H. nicht überschreiten.

Durch Einzelerlass können Ausnahmen von den hier genannten Bemessungsgrenzen zugelassen werden.

#### 5.7 Private Kofinanzierung

Die private Kofinanzierung erfolgt über einen Direktbeitrag der Unternehmen oder der Kooperationspartner. Bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung kann alternativ die Kofinanzierung durch die während der Dauer der beruflichen Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungskosten) erfolgen. Diese sind anhand von Belegen (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen. Auch wenn Freistellungsausgaben geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen oder Kooperationspartner zu leisten. Dieser soll mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Sofern Betriebsinhaber an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungskosten nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

#### 7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

#### 7.3 Unterausschuss

Der Unterausschuss zum ESF-Begleitausschuss entscheidet über Projekte, die im Rahmen eines Ideenwettbewerbs gefördert werden sollen sowie über Projekte nach den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 und über Projekte mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 450 000 EUR. Die Förderempfehlung des Unterausschusses ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

#### 7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November einen jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

#### 7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalausgaben, Sachausgaben, Reisekosten usw.), mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

#### 7.6 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 34

**Bewertung der Qualitätskriterien der  
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des  
Programms „Weiterbildungsoffensive  
für den Mittelstand (WOM)“**

**Erl. d. MW v. 27. 11. 2007 — 14-46105/6700/1100 —**

**— VORIS 82300 —**

**Bezug:** Erl. v. 27. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 34)  
— VORIS 82300 —

Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien nach Nummer 4.2 des Bezugeserlasses wie folgt bewertet:

Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen sowie der Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen. (Die Kriterien „Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen der Teilnehmenden“ finden keine Anwendung auf Projekte nach Nummer 2.2.4 des Bezugeserlasses.) Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte: — derzeitige und/oder zukünftige Anforderungen des betrieblichen Arbeitsplatzes werden vermittelt — Position des AN am Arbeitsmarkt wird durch die Maßnahme gestärkt oder verbessert — Mobilität bzw. Flexibilität der TN wird gefördert — Synergieeffekte mit Wirtschaftspolitik/-förderung — besondere Zielgruppen (Frauen, Migranten, Menschen mit Behinderung, Ältere ab 45) — Beschreibung der Konzeption für eine Personalentwicklungsberatung in den Betrieben — qualifizierte „Letters of intent“ (Absichtserklärungen der Betriebe) — Beachtung branchenspezifischer, regionaler oder struktureller Probleme	60
2.	Integriertes Gesamtkonzept — insbesondere auch eine detaillierte Projektplanung — Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte: — verfolgte Ziele, vermittelte Inhalte — abschlussbezogene Maßnahmen, Qualität der Abschlüsse — Methoden zur Durchführung der Seminare; Schulungspersonal (Referenten) — differenzierte und chronologische Darstellung der einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen — konzeptionelle Zusammenarbeit mit den Betrieben — getrennte Darstellung von Beratung, Profiling und Qualifizierung	40

Nr.	Kriterium	Punkte
	— Planungsqualität, detaillierte Projektplanung, Meilensteine — Darstellung der Methoden der Akquise	
3.	Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte: — Erfahrungen in der Durchführung und Abwicklung von Bildungsmaßnahmen — Zielerreichung und Zuverlässigkeit bei bisher durchgeführten ESF-Maßnahmen (Mitteilungspflichten, Verwendungsnachweise) — qualifiziertes Personal (Projektleitung, Tätigkeitsbeschreibung, Qualifizierungsnachweise)	20
4.	Innovationsgehalt des Projekts Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte: — Anwendung bewährter Qualifizierungsansätze auf andere Zielgruppen — Weiterentwicklung von Qualifizierungsansätzen — Übertragung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Weiterbildungspraxis	15
5.	Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele — Demografischer Wandel (z. B. Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs, Unterstützung einer langen Erwerbstätigkeit und Aktivierung der Begabungsreserven) — Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinderbetreuung, Schulung in bisher vom anderen Geschlecht oder von besonderen Zielgruppen nicht ausreichend angenommenen Berufen und Sicherstellung einer umfassenden Barrierefreiheit) — Nachhaltigkeit (z. B. soziale Aspekte wie Stabilisierung und langfristige Integration von besonderen Zielgruppen, ökologische Aspekte wie Klimawandel, Umweltschutz und ökonomische Aspekte wie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen)	15 15
6.	Effizienz des Mitteleinsatzes Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte: — Overheadquote — Eigenmittelquote — Höhe des beantragten Interventionssatzes — Kosten pro TN-Stunde — Finanzieller Eigenbeitrag der Unternehmen	20
	insgesamt maximal	200.

Die aufgeführten Teilaspekte dienen als Beispiele zur Erläuterung der jeweiligen Kriterien. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählte Teilaspekte von einem einzelnen Projekt erfüllt sein.

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 151 Gesamtpunkte und bei jedem Einzelkriterium mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.

Zur Bewertung der Projektskizzen zu Ideenwettbewerben wird das Scoringmodell ggf. zugunsten des jeweiligen Themas modifiziert. In diesem Fall wird die Modifikation innerhalb des Aufrufs zum Ideenwettbewerb bekannt gegeben.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 37

### **Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Northeim“**

**Bek. d. MW v. 18. 12. 2007 — 40.2-22.86 —**

**Bezug:** Bek. v. 26. 2. 1974 (Nds. MBL S. 605)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Albert-Schweitzer-Krankenhäuser Northeim Uslar gGmbH, Sturm-bäume 8–10, 37154 Northeim, mit Bescheid vom 10. 12. 2007 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Hubschrauber „Klinikum Northeim“ zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag übertragen und neu gefasst.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz  
Klinikum Northeim
2. Lage: Am südlichen Stadtrand von Northeim
3. Bezugspunkt:
  - a) geographische Lage: 51° 41' 54" Nord  
(WGS 84) 10° 00' 04" Ost
  - b) Höhe: 153,40 m (503 ft) über NN
4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):  
Abmessungen: Quadrat mit 15 m Kantenlänge  
Oberfläche: Verbundpflaster
5. Endanflug- und Startfläche (FATO):  
Abmessungen: Quadrat mit 20 m Kantenlänge  
Oberfläche: Gras, davon 15 × 15 m Verbundpflaster
6. Sicherheitsfläche  
Abmessungen: Quadrat mit 26,5 m Kantenlänge  
Oberfläche: Gras, davon 15 × 15 m Verbundpflaster
7. Start- und Landerichtungen  
Startrichtungen: 065° und 265°  
Landerichtungen: 085° und 245°
8. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlagen und des Betriebs von Hubschrauber-Flugplätzen vom 19. 12. 2005 (NfL I — 36/06) für Hubschrauber im Betrieb nach Flugleistungs-kategorie 1 bis zu einer Gesamtlänge von 13 m. Die Hindernisfreiheit im östlichen An- und Abflugbereich ist seitlich und in der Höhe durch Bebauung eingeschränkt (siehe aktuelle Hindernisliste AIP VFR HEL).

9. Benutzung des Landeplatzes:  
Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt werden:

Hubschrauber bis zu 13 m Gesamtlänge und bis zu 6 000 kg höchstzulässiger Abflugmasse.

10. Zweck des Landeplatzes:  
Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient dem Kranken- und Verletztentransport, dem Luftrettungsdienst und dem Katastrophenschutz.

11. Betriebszeiten:  
Vorherige Genehmigung des Genehmigungsinhabers erforderlich (PPR = Prior Permission Required)

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 38

### **Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune 2008“**

**Bek. d. MW v. 19. 12. 2007 — 42.1-Fahrradverkehr —**

Das Fahrrad ist für viele Fahrten im innerörtlichen Bereich, in der Alltags- und Nahmobilität, ein ideales Verkehrsmittel. Hier kann das Fahrrad einen wesentlichen Beitrag für die städtebauliche und verkehrliche Entwicklung leisten.

Mit der Auslobung des Landespreises „Fahrradfreundliche Kommune 2008“ will das Land dazu beitragen, die Entwicklung und Umsetzung fahrradfreundlicher Maßnahmen in den Städten und Gemeinden weiter voranzubringen und die Bereitschaft zur Fahrradnutzung fördern.

Das Land Niedersachsen vergibt deshalb jährlich für vorbildliche Lösungen und Initiativen zur Erhöhung des Radverkehrsanteils in den Kommunen den Preis „Fahrradfreundliche Kommune“.

Der Wettbewerb 2008 richtet sich zum zweiten Mal an die kleinen Kommunen.

Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb 2008 sind daher alle niedersächsischen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Der Preis ist mit 25 000 EUR und einer dekorativen Auszeichnung dotiert.

Die Ausschreibung ist erhältlich beim

Niedersächsischen Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 1 01  
30001 Hannover

Ansprechpartner:

MR Peter Saborowski  
Tel. 0511/120-7874  
Fax 0511/120-997874  
E-Mail peter.saborowski@mw.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 38

### **H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### **Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser**

**Erl. d. ML v. 10. 12. 2007 — 102.1-65220-5 (2) —**

**— VORIS 79300 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

#### **1. Fischereirecht des Landes Niedersachsen an der Unterweser**

Unterhalb der Stadtgrenze Bremens ist die Unterweser gemäß Anlage 1 zu § 16 Abs. 3 Nds. FischG Küstengewässer. In Abweichung von der allgemeinen Norm besteht für diesen Bereich keine Möglichkeit zum freien Fischfang. Das Fischereirecht besteht seit 1946 für das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger der Freistaaten Preußen und Oldenburg, die ihre Rechte auf mindestens 1914 bzw. 1852 datieren. Das Fischereirecht erstreckt sich auf den niedersächsischen Teil der Unterweser von der Stadtgrenze gegen Bremen im Süden sowie im Norden auf der linken Weserseite (ehemals oldenburgisch) bis zu der Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm in Blexen und dem Kirchturm in Wulstorf und auf der rechten Weserseite (ehemals preußisch) bis zu der Verbindungslinie zwischen den Kirchtürmen Cappel und Langwarden. Zu dem Fischereirecht zählen u. a. auch Teile der Hunte und sonstige Seitenarme der Weser. Die exakte Beschreibung dieser Flächen ist den u. g. Bedingungen für den Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

Die Fischereirechte des Landes sind bestmöglich zu nutzen. Im Fall der Unterweser geschieht dies in bewährter Weise durch Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen. Hierbei handelt das Land privatrechtlich.

Der Fischereierlaubnisschein nach § 57 Nds. FischG wird vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 31, 27572 Bremerhaven, Tel. 0471 97254-0, ausgestellt. Der Fischereierlaubnisschein wird unter Bedingungen erteilt, denen das ML zugestimmt hat.

**2. Entgelt für den Fischereierlaubnisschein**

Ein Fischereierlaubnisschein gilt jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres, unabhängig vom Tag seiner Ausstellung. Hiervon abweichend gilt die Gastanglerkarte für die Dauer eines Monats, beginnend mit dem Tag der Ausstellung oder dem ersten Tag ihrer Gültigkeit.

Für den Fischereierlaubnisschein sind folgende Entgelte zu erheben:

Große Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: — 20 Aalkörbe oder — 10 Aalreusen (Garnreusen) mit einer Bügelhöhe von 50 cm oder — 5 Großreusen sowie — 1 Hamen mit maximal 2 m Kantlänge, 5 Handangeln und alle anderen erlaubten Fanggeräte	75 EUR
Mittlere Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: — 4 Aalreusen (Garnreusen) mit einer Bügelhöhe von 50 cm oder — 2 Aalreusen (Garnreusen) mit einer Bügelhöhe von 100 cm sowie — 1 Hamen mit maximal 2 m Kantlänge, 5 Handangeln und eine Grundschnur mit bis zu 100 Haken	40 EUR
Kleine Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: 5 Handangeln, 1 Podder/Piere.	30 EUR
Kleine Fischereikarte für Schülerinnen und Schüler mit den Fanggeräten der Kleinen Fischereikarte; nach dem vollendeten 16. Lebensjahr ist eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen. Weitere Vergünstigungen gibt es bei dieser Fischereikarte nicht.	15 EUR
Gastanglerkarte mit den Fanggeräten der Kleinen Fischereikarte	20 EUR

**3. Schlussbestimmung**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

An das  
Staatliche Fischereiamt Bremerhaven

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 38

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Flurbereinigung Hollenstede, Landkreis Osnabrück)**

**Bek. d. ML v. 17. 12. 2007 — 306.3-611 Hollenstede —**

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Hollenstede, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Hollenstede ergeben, dass von dem Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 39

**Zulassung von Buchmachern, Buchmachegehilfinnen  
und Buchmachegehilfen  
zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 21. 12. 2007 — 103-12256/4-32 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt ist der Albers Wettannahmen GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Norman Albers, bis zum 31. 12. 2008 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, jeweils in Kurt-Schumacher-Straße 22—24, 30159 Hannover, sowie in den Nebenstellen Bankplatz 1, 38100 Braunschweig, Breite Straße 8, 38667 Bad Harzburg, Kaiserstraße 52, 31134 Hildesheim, Bremer Straße 47, 27798 Hude, sowie an Renntagen in den Nebenstellen auf den Rennbahnen Galopprennbahn Neue Bult, Theodor-Heuss-Straße 41, 30853 Langenhagen, und Rennbahn Bad Harzburg, Rennbahnstraße 1, 38667 Bad Harzburg, eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig sind folgende Personen als Buchmachegehilfinnen und Buchmachegehilfen bei der Albers Wettannahmen GmbH zugelassen worden:  
Herr Meric Osman Evren, geb. am 3. 11. 1949,  
Frau Dagmar Lege, geb. am 15. 8. 1956,  
Herr Rainer Kurt Lepa, geb. am 27. 11. 1956,  
Frau Rosalia Agnes Strehler, geb. am 29. 9. 1952,  
Frau Ute Marherr, geb. am 20. 5. 1956,  
Frau Monika Lindemann, geb. am 7. 8. 1963,  
Herr Jens Fabricius, geb. am 17. 4. 1962,  
Herr Florian Eberl, geb. am 13. 5. 1977,  
Frau Viviane Wemjes, geb. am 28. 10. 1981.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 39

**Zulassung von Buchmachern,  
Buchmachegehilfinnen und Buchmachegehilfen  
zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 21. 12. 2007 — 103-12256/4-57 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt ist der Albers & Ulrich Wettannahmen GmbH, vertreten durch Herrn Bernard Albers, bis zum 31. 12. 2008 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, jeweils in Große Packhofstraße 26, 30159 Hannover, sowie in den Nebenstellen Blumenauer Straße 5—7, 30449 Hannover, Ferdinand-Wallbrecht-Straße 9, 30163 Hannover, sowie an Renntagen in den Nebenstellen auf den Rennplätzen Galopprennbahn Neue Bult, Theodor-Heuss-Straße 41, 30853 Langenhagen, und Rennbahn Bad Harzburg, Rennbahnstraße 1, 38667 Bad Harzburg, eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig sind folgende Personen als Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen bei der Albers & Ulrich Wettannahmen GmbH zugelassen worden:

Frau Ute Marherr, geb. am 20. 5. 1956,  
 Frau Dorothee Bonde, geb. am 21. 6. 1965,  
 Frau Doris Evren, geb. am 13. 4. 1947,  
 Herr Konstantinos Kremantzoulis, geb. am 13. 8. 1975.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 39

## **Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### **Abstufung der Teilstrecken der Landesstraßen 202 und 330, Aufstufung der Kommunalen Entlastungsstraße zur Landesstraße 330 und Umbenennung der Teilstrecke der Landesstraße 332 zur Landesstraße 202 in der Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz**

**Vfg. d. NLSStBV v. 12. 12. 2007**  
 — L-34-3441/31030 L 202, L 330 u. L 332 —

#### I.

1. Die in der Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Landesstraßen 202 (L 202) von km 13,820 bis km 16,660 und der Landesstraße 330 (L 330) von km 18,435 bis km 20,550 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Gemeindefstraße **a b g e s t u f t**.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen.

2. Die in der Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz, gelegene Kommunale Entlastungsstraße von km 17,885 bis km 20,550 (Am Bahnhof/Am Marktplatz) wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Landesstraße **a u f g e s t u f t** und Bestandteil der L 330.

3. Die in der Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Landesstraße 332 von km 3,524 bis km 0,000 und von km 12,005 bis km 12,500 kann zur L 202 **u m b e n a n n t** werden.

Träger der Straßenbaulast bleibt das Land Niedersachsen.

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Straße 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 40

## **Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Erlaubnisverfahren nach den §§ 10 und 31 a NWG (Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 1. 2008 — VI O 2-62011-518-014 —**

Die Firma Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin plant die Neuerrichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes der 800-Megawatt-Klasse

auf dem Rüstersieler Groden in 26388 Wilhelmshaven, Niedersachsensdamm, Flurstücke 60/76 und 60/69, Flur 33, Gemarkung Wilhelmshaven.

Mit dem Betrieb der Anlagen soll im Jahr 2011 begonnen werden.

Hierzu hat die Firma Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 12. 11. 2007 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in Oldenburg gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 666), bzw. § 10 i. V. m. den §§ 3 und 4 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) die Erteilung einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis beantragt.

Der Erlaubnis Antrag umfasst das Einleiten von

- Kühlwasser,
- aufbereiteten Betriebsabwässern und
- Niederschlagswasser

in die Jade (Küstengewässer) für die Dauer des Kraftwerksbetriebes sowie das Einleiten von aufbereiteten Wässern aus der Wasserhaltung in die Jade (Küstengewässer) während der Bauphase.

Die Einleitungsstelle soll unmittelbar südlich des planfestgestellten JadeWeserPorts angeordnet werden.

Nähere Einzelheiten zu der beantragten Erlaubnis sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Errichtung und Betrieb des geplanten Steinkohlekraftwerkes unterliegen nach Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Somit kann die für das Vorhaben beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG nur in einem Verfahren, das den Anforderungen des UVPG entspricht, erteilt werden. Die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Nach § 1 Nr. 1 Buchst. d ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), ist der NLWKN für die Erteilung der beantragten Erlaubnis zuständig.

Gemäß den §§ 31 a und 24 NWG i. V. m. § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), wird der Antrag hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 28. 1. 2008 bis zum 27. 2. 2008 (jeweils einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- beim **NLWKN** in den Räumlichkeiten der Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, Zimmer 71, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- bei der **Stadt Wilhelmshaven**, Rathausplatz 9, „Technisches Rathaus“, 26382 Wilhelmshaven, im Erdgeschossfoyer, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr),
- bei der **Gemeinde Butjadingen**, Rathaus, Butjadinger Straße 59, Burhave, 26969 Butjadingen, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- bei der **Gemeinde Wangerland**, Rathaus, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),

und

- bei der **Gemeinde Sande**, Rathaus, Hauptstraße 79, 26452 Sande, 1. OG, Zimmer 16, während der Dienststunden (Montag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag

von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum 12. 3. 2008**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei
- der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven,
  - der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen,
  - der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, Burhave, 26969 Butjadingen,
  - der Gemeinde Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande, oder
  - dem NLWKN, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Rats-herr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
- erheben kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- b) zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c NWG),
- c) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG),
- d) nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereichte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 9 NWG) nicht mehr berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c NWG),
- e) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- f) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG),
- g) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG) und
- h) bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. MBl. bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 63 i. V. m. § 17 VwVfG).

Gemäß den §§ 31 a, 24 NWG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 40

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Heubach GmbH, Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 11. 2007  
— G/05/011 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bismutvanadat in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 17. bis 30. 1. 2008**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Dienststelle Bohlweg 38  
Zimmer 236  
38100 Braunschweig  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr  
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Langelsheim  
Rathaus, Zimmer 403  
Harzstraße 8  
38685 Langelsheim  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr  
montags und mittwochs auch 13.30 bis 15.30 Uhr  
dienstags und donnerstags auch 13.30 bis 17.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 41

### Anlage

Tenor

1. Auf ihren Antrag vom 12. 4. 2005 und 3. 8. 2007 habe ich der Firma Heubach GmbH, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 4.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), am 5. 11. 2007 die Änderungsgenehmigung für die folgende Anlage erteilt:

#### **Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang.**

Standort: 38685 Langelsheim, Heubachstraße 7  
Gemarkung: Langelsheim  
Flur: 14  
Flurstücke: 927/2.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bismutvanadat mit einer Jahreskapazität von 500 t, bestehend aus den Produktionsbereichen

Produktion von Bismutvanadat Kapazität = 144 t/a  
Einkapselung von Bismutvanadat Kapazität = 356 t/a.

Die Anlage wird im vorhandenen Gebäude 6 b installiert. Zu der Anlage gehören die folgenden Maschinen, Apparate und Behälter:

- 5 Rührbehälter
- 9 Rührwerke
- 6 Lager-, Vorlage- und Zwischenbehälter
- 1 Ventilator
- 1 Filter
- 1 Dekanter
- 3 Perlmühlen
- 1 Mischer.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.  
II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

—————  
**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**  
**(E3 Projekt 19 GmbH & Co. KG, Wahrenholz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 11. 2007**  
**— G/07/035 —**

Die Firma E3 Projekt 19 GmbH & Co. KG, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg, hat mit Schreiben vom 7. 6. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Wahrenholz, An der Kreisstraße 3, Deepensiek, beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 42

—————  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**eines Genehmigungsverfahrens**  
**(A. Obenauf GmbH & Co. KG, Bad Harzburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 11. 2007**  
**— G/07/040 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Kapazitätserweiterung einer Anlage zur Herstellung von Pappe in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 17. bis 30. 1. 2008**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Dienststelle Bohlweg 38  
Zimmer 236  
38100 Braunschweig  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr  
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

- Stadt Bad Harzburg  
Bürgerbüro  
Forstwie 5  
38667 Bad Harzburg

Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr  
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 42

**Anlage**

Tenor

1. Auf ihren Antrag vom 26. 6. 2007 habe ich der Firma A. Obenauf GmbH & Co. KG, Eckertal, 38667 Bad Harzburg, gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 6.2, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), am 19. 11. 2007 die Änderungsgenehmigung für die folgende Anlage erteilt:

**Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag.**

**Erweiterung der Kapazität von 40 t/d auf 76 t/d.**

Standort: 38667 Bad Harzburg, Eckertal  
Gemarkung: Bad Harzburg  
Flur: 35  
Flurstücke: 14, 15, 19, 20, 41.

Die Änderung umfasst:

- die bauliche Erweiterung der Betriebshalle um ca. 80 m<sup>2</sup>
- den Umbau des Trockners 1
- der Einbau des neuen Trockners 3 a
- die Kapazitätserhöhung der Pappemaschine 1 von 19 t/d auf 36 t/d
- die Kapazitätserhöhung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage von 40 t/d auf 76 t/d.

2. Diese Genehmigung beinhaltet die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz — TEHG) vom 14. 7. 2004 (BGBl. I Nr. 35 S. 1578) für die folgende Anlage:

Anlage nach § 2 TEHG, Anhang 1, Tätigkeit XV  
(Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag)  
hier: Kapazitätserweiterung der Pappemaschine 1 von 19 t/d auf 36 t/d.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung ein.

4. Hiermit wird gemäß § 12 b Nieders. Naturschutzgesetz eine Ersatzzahlung in Höhe von 500 € festgesetzt. Die Ersatzzahlung ist auf das Konto des Landkreises Goslar bei der Sparkasse Goslar/Harz (BLZ 268500 01) mit der Nr. 70001706 innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

Der Verwendungszweck „Ersatzzahlung Naturschutz HH 1200.176000.7“ ist bei der Überweisung anzugeben. Mit der Überweisung sind die Verpflichtungen gemäß § 12 b NNatG abschließend erfüllt.

5. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Chemetall GmbH, Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 12. 2007  
— G/07/047 —**

Die Firma Chemetall GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 3. 8. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Sonderprodukten beantragt. Die Erweiterung umfasst die Herstellung von Sonderprodukten (hier: Alkoholate) im Gebäude E 51 und die Änderung der Entladestation D 41/E 40.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 43

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens  
(Abfallzweckverband Südniedersachsen, Hann. Münden)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 12. 2007  
— G/07/017 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Ballenlagers für Ersatzbrennstoffe im Gewerbegebiet „An der Bahn“ in Bonaforth, Hann. Münden, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 17. bis 30. 1. 2008**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Dienststelle Bohlweg 38  
Zimmer 236  
38100 Braunschweig  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr  
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Hann. Münden  
Verwaltungsgebäude Böttcherstraße 3  
34346 Hann. Münden  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr  
freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 29. 2. 2008**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 2/2008 S. 43

**Anlage**

Tenor

1. Auf ihren Antrag vom 15. 4. 2007 habe ich dem Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 8.14, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), am 25. 10. 2007 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

**Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in dieser Anlage Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder eine Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr: Ballenlager für 60 000 t.**

Standort: 34346 Hann. Münden, Löwenau  
Gemarkung: Bonaforth  
Flur: 5  
Flurstück: 149/3, 158/3, 183.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Ballenlagers für Ersatzbrennstoffe im Gewerbegebiet „An der Bahn“ in Hann. Münden, OT Bonaforth.

In dem Lager darf nur durch Abtrennung der organischen Bestandteile vorbehandeltes Material (AVV-Nr. 19 12 10 — brennbare Abfälle, Brennstoffe aus Abfällen) aus der mechanisch-biologischen Restabfallvorbehandlungsanlage (MBA) Südniedersachsen in Deiderode eingelagert werden. Die Abfälle sind vor der Einlagerung zu Ballen zu komprimieren und mehrschichtig mit Gittergewebe und Kunststoffolie zu ummanteln. Die Einlagerung der Abfälle (Anlieferung aus der MBA Deiderode) ist bis zum 31. 12. 2008 befristet.

Bis zum 31. 12. 2011 sind die eingelagerten Ballen nach und nach ordnungsgemäß zu verwerten — z. B. im Ersatzbrennstoff-Kraftwerk Witzenhausen — und das Lager zu räumen.

2. Das Ballenlager im Gewerbegebiet „An der Bahn“ in Bonaforth darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die Antragstellerin auf die Realisierung eines entsprechenden Ballenlagers auf dem Polder 3 der Zentraldeponie Hattorf verzichtet.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.
4. Für den Bereich des nordwestlichen Ballenlagerstapels, der sich noch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befindet und der in einem Bereich liegt, der mit einer max. Höhe von 150 m über N. N. festgesetzt ist, wird für bauliche Anlagen oder Nutzungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 034 „An der Bahn“ für eine grundsätzlich Oberkante bis zu einer Höhe von 154 m über N. N. erteilt.
5. Für den im Bebauungsplan Nr. 034 „An der Bahn“ als „Stellplatz für gewerbliche Nutzung“ festgesetzten Bereich wird gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für eine bis zum 31. 12. 2011 befristete gewerbliche Lagernutzung, die eine Herstellung eines Ballenstapels bis zu einer Höhe von 154 m über N. N. beinhaltet, unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
  - Die auf der aufgeschütteten Deponiefläche aufgebrachte Deponiedichtfolie darf nicht zerstört werden, um ein unkontrolliertes Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper sowie eine unbeabsichtigte Ausgasung zu verhindern.
  - Die Vorflutverhältnisse bzw. die Entwässerung des Deponiekörpers dürfen durch die Lagernutzung nicht nachhaltig verändert werden.
  - Es ist ein Mindestabstand von 25 m zwischen Ballenstapel und westlicher Böschungskante einzuhalten.
6. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 1. 2008  
— G/07/055 —**

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Seitner Straße 70, 82049 Pullach, hat mit Schreiben vom 21. 9. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 44

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Norzinco GmbH, Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 1. 2008  
— G/07/043 —**

Die Firma Norzinco GmbH, Landstraße 93, 38644 Goslar, Harlingerode, hat mit Schreiben vom 20. 8. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Schmelzofens für Altzink beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.5.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 44

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Ergebnis des Screening-Verfahrens  
gemäß § 3 a UVPG  
(Wesentliche Änderung der Graugussgießerei,  
Barsinghausen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 12. 2007  
— H006164532-112 —**

Die Firma Bergmann Automotive GmbH, Gießereiweg 1, 30890 Barsinghausen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Graugussgießerei beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 30890 Barsinghausen, Gießereiweg 1, Gemarkung Großgoltern, Flur 3, Flurstück 2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 44

—————

**Ergebnis des Screening-Verfahrens  
gemäß § 3 a UVPG  
[H. B. Fuller Deutschland Produktions GmbH,  
Nienburg (Weser)]**

**Bek. d. GAA Hannover v. 8. 1. 2008  
— H025459427-112 —**

Die Firma H. B. Fuller Deutschland Produktions GmbH, Henriettenstraße 32, 31582 Nienburg (Weser), hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Polymerisationsanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31582 Nienburg (Weser), Henriettenstraße 32, Gemarkung Nienburg, Flur 2, Flurstücke 165/9, 165/12, 165/15, 165/16, 165/21, 277/5 und 277/19.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. Anlage 1 durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 44

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Unternehmen Agrarenergie Aerzen GbR)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 12. 12. 2007  
— HP-07-019-01-11.5 —**

Das Unternehmen Bioenergie Aerzen GbR, Egge 1, 31855 Aerzen, hat am 14. 8. 2007 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die elektrische Leistung der Anlage liegt bei ca. 630 kW (el).

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 31855 Aerzen, Gemarkung Aerzen, Flur 7, Flurstück 20/14.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 45

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(PL Elektronik GmbH, Lilienthal)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 1. 2008  
— 4.1 LG000013287-Kön —**

Die Firma PL Elektronik GmbH, Friedhofstraße 18 + 22, 28865 Lilienthal, hat den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage mit Explosivstofflager für elektrische Anzünder und Vorrichtungen mit pyrotechnischer Füllmenge auf dem Grundstück Flurstück 34/15 der Flur 11 der Gemarkung Lilienthal (In den Theilen 18, Lilienthal) gestellt.

Das zur Erweiterung der Entwicklungs- und Produktions-Ressourcen von der Firma PL Elektronik GmbH benötigte Vorhaben umfasst eine Produktionshalle mit integriertem Büro- und Sozialbereich mit den Maßen 40,5 m × 20,64 m sowie ein zum Schutz der Nachbarbebauung vor einer Druckwelle und Wurfstücken komplett in Stahlbetonbauweise geplantes Explosivstofflager mit den Maßen 6,7 m × 16,6 m.

Folgende Lagermengen (jeweils Nettoexplosivstoffmenge) sind dort geplant:

- Pyro-Lager 10,00 m<sup>2</sup> : 5,00 kg Lagergruppe 1.1,
- zwei Pyro-Läger mit 5,50 m<sup>2</sup> : jeweils 200 kg Lagergruppe 1.3,
- Versandlager 5,50 m<sup>2</sup> : 500 kg Lagergruppe 1.4,
- Abfüllraum 8 m<sup>2</sup> : 40 g Lagergruppe 1.1, alternativ 1,50 kg Lagergruppe 1.3.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 10.1 Buchst. a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997

(BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Das Vorhaben ist in Nummer 10.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), aufgeführt. Somit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsstudie können vom

**23. 1. bis zum 22. 2. 2008**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,

Auf der Hude 2, Zimmer 0.309 a,  
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	7.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
freitags	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

sowie

Gemeinde Lilienthal,  
Rathaus,  
Klosterstraße 16, Raum 37,  
28865 Lilienthal,

montags, dienstags, donnerstags	8.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
mittwochs und freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**23. 1. bis einschließlich 7. 3. 2008**

schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 1. 4. 2008, ab 10.00 Uhr,  
im Ratssaal der Gemeinde Lilienthal,  
Klosterstraße 16,  
28865 Lilienthal.**

Sollte die Erörterung am 1. 4. 2008 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustimmung des Genehmigungsbescheides an die Einwendenden gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 45

### Berichtigung

#### **Berichtigung des Erl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind**

Nummer 7.5 des Erl. des ML vom 15. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1389) — VORIS 77400 — wird wie folgt berichtigt:

Vor Absatz 1 wird die Nummer „7.5.1“ eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 46

### Rechtsprechung

#### **Bundesverfassungsgericht**

##### **Leitsatz zum Urteil des Zweiten Senats vom 20. 12. 2007 — 2 BvR 2433/04 u. a. —**

Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II widersprechen dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 46

### Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Dassel** (Landkreis Northeim) ist zum 1. 7. 2008 die Stelle

#### **einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters**

zu besetzen.

Die Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgt als Beamtin oder Beamter des gehobenen Dienstes nach BesGr. A 13.

Der Aufgabenbereich umfasst zurzeit die Leitung des Fachbereichs 1 — Zentrale Dienste/Bau —:

- Organisation, Verwaltungsmodernisierung, Rechtsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
- Stadtsanierung, Stadtentwicklung, Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau.

Änderungen im Aufgabenbereich bleiben vorbehalten.

Es ist beabsichtigt, der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters zunächst befristet bis zum 30. 11. 2010 zu übertragen.

Erwartet werden:

- mindestens die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst,
- umfassende Sach-, Fach- und Rechtskenntnisse und Erfahrungen in allen Bereichen einer Kommunalverwaltung, insbesondere im Bereich Stadtplanung und Stadtsanierung,
- Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Befähigung zum Führen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Erfahrung im Umgang mit Politik und Gremien,
- die Bereitschaft, den Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Dassel zu nehmen.

Die Stadt Dassel (ca. 11 400 Einwohnerinnen und Einwohner) ist das östliche Tor zum Solling und als staatlicher Erholungsort anerkannt. Sie bietet einen hohen Wohn- und Freizeitwert. Kindertagesstätten, Grundschulen, Haupt- und Realschule und ein Gymnasium befinden sich am Ort.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten, Kopien von Zeugnissen und einem Lichtbild senden Sie bitte **bis zum 5. 2. 2008** an Herrn Bürgermeister Gerhard Melching — persönlich —, Stadt Dassel, Südstraße 1, 37586 Dassel. Sie finden uns im Internet unter [www.stadt-dassel.de](http://www.stadt-dassel.de).

— Nds. MBl. Nr. 2/2008 S. 46

# Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000) ..... 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) ..... 4,60 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001) ..... 3,07 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) ..... 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) ..... 1,55 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004) ..... 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 ..... 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) ..... 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 ..... 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 ..... 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 ..... 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 ..... 35,65 €

Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 ..... 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005) ..... 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 ..... 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 ..... 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 ..... 16,60 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006) ..... 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006) ..... 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) ..... 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBI 16/2006) ..... 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 17/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen“ (Nds. MBI. 28/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBI. 39/2006) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBI. 39/2006) .... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBI 39/2006) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBI. 40/2006) ..... 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBI. 41/2006) ..... 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBI. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 23/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBI 25/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBI. 26/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBI. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBI. 35/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBI 36/2007) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBI. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBI. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBI. 41/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBI. 41/2007).... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBI. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBI. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBI. 48/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBI. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBI. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBI. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBI. 49/2007) ..... 10,85 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de